I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 112/86 DES RATES

vom 20. Januar 1986

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2918/85 über den Wiederverkauf in Irland und in Nordirland von Getreide aus Beständen der britischen und der irischen Interventionsstelle zur Verwendung in der Viehfütterung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2918/85 (3) wurde der Verkauf zum Festpreis von 125 000 Tonnen Weichweizen und/oder Gerste zur Verwendung in der Viehfütterung vorgesehen ; diese Menge setzt sich aus 55 000 Tonnen Weichweizen, die aus britischen Interventionsbeständen zu verlagern sind, und aus 70 000 Tonnen Weichweizen und/oder Gerste aus irischen Interventionsbeständen zusammen. Bei den Beratungen über diese Maßnahme war vereinbart worden, daß die aus dem Vereinigten Königreich nach Irland zu verlagernde Menge verringert werden kann, wenn sich herausstellt, daß die irischen Interventionsbestände am Ende des Jahres 1985 die in Betracht gezogene Menge von 70 000 Tonnen übersteigen.

In Anwendung von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3218/85 der Kommission vom 14. November 1985 über den Absatz von Getreide durch die irische Interventionsstelle zur Verwendung als Futtermittel auf dem Inlandsmarkt (4) haben die irischen Behörden der Kommission die Getreidemengen mitgeteilt, die sich am 6. Dezember 1985 in der Intervention befanden. Diese Mengen beliefen sich auf 110 000 Tonnen Weizen und Gerste. Die aus dem Vereinigten Königreich zu verlagernde Menge sollte deshalb angepaßt werden ; außerdem sollte das Datum für die Übernahme der zu verlagernden Mengen durch die irische Interventionsstelle geändert werden, damit den für die Durchführung der betreffenden Verlagerung benötigten Fristen Rechnung getragen wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2918/85 wird wie folgt geändert :

1. In Absatz 1 wird die Mengenangabe „55 000 Tonnen" durch „15 000 Tonnen" ersetzt.
2. In Absatz 2 wird das Datum „1. Januar 1986" durch „1. Februar 1986" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Januar 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. BRAKS

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.
(3) ABl. Nr. L 280 vom 22. 10. 1985, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 303 vom 16. 11. 1985, S. 40.